

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2017 – vorläufige Fassung

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2017 wurde von der Regierung ausgearbeitet und mittlerweile auch von der Kammer verabschiedet. Zur endgültigen Version ist allerdings noch die Verabschiedung durch den Senat erforderlich. Einige Änderungen sind wohl noch zu erwarten, aber im Großen und Ganzen dürfte das Gerüst stehen. Hier die interessantesten Punkte:

Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und energetische Sanierung (65%)

Die beiden nach wie vor sehr interessanten Steuerabsetzmöglichkeiten werden de facto um ein Jahr verlängert, sowohl in Bezug auf den Höchstbetrag als auch in den Bezug auf den Steuersatz. Nach wie vor sind einige formale Aspekte unbedingt zu berücksichtigen, weshalb wir unseren Kunden raten, vor Beginn der Arbeiten entsprechende Informationen einzuholen, um ja keine Unterlassungen zu begehen, welche dann zur Nichtanerkennung der Absetzbeträge führen. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Seite, bei größeren Sanierungen auch in Zusammenarbeit mit Ihrem Techniker – wichtig ist nur, dass man die Arbeiten vorher plant und die Schritte entsprechend einleitet.

Für Arbeiten auf Gemeinschaftsanteilen von Kondominien sind ab 2017 besondere und besonders günstige Steuerersparnisse möglich.

Steuerbegünstigung Kauf Möbel und Elektrogeräte

Auch diese Begünstigung wird grundsätzlich um ein Jahr, also bis zum 31.12.2017, verlängert. Voraussetzung ist ab 2017 allerdings, dass diese in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten an der betreffenden Wohnung stehen müssen, welche ab dem 1.1.2017 durchgeführt werden (also neue Arbeiten).

Die zusätzliche, höhere Begünstigung für „junge Paare“ wird nicht verlängert.

Sonderabschreibung 140%

Die ab Oktober 2015 bis Dezember 2016 eingeführte Sonderabschreibung auf neue Investitionsgüter wird um ein Jahr, also bis zum 31.12.2017 verlängert. Die Höhe bleibt unverändert 140% der Anschaffungskosten. Die restlichen Voraussetzungen bleiben gleich, bis auf 2 Ausnahmen: a) der Ankauf von PKW ist nicht mehr zulässig (war aber auch bisher eher eine „Augenauswischerei“, d.h. der Steuervorteil beschränkte sich bei einer Kapitalgesellschaft auf ca. 87 € pro Jahr, bei einem Einzelbetrieb bzw. Personengesellschaft auf

max. 150 € pro Jahr!); b) um eine „Torschlusspanik“ gegen Jahresende zu vermeiden, gilt jetzt eine Übergabe der Investitionsgüter auch innerhalb 30.6.2018 als förderungswürdig, sofern diese nachweislich innert 31.12.2017 bestellt und ein Akonto von zumindest 20% geleistet wurde.

Diese Bestimmung ist sicherlich für viele Betriebe und Freiberufler interessant und man muss jetzt bis Jahresende 2016 nicht unbedingt noch unter Zeitdruck Investitionen planen und durchführen. Eine vernünftige Maßnahme.

Megaabschreibung 250%

Für Investitionen in neue Geräte und Maschinen, welche der gesteigerten Produktionstechnologie und der technischen Vernetzung von Unternehmen dienen, wird für 2017 eine Sonderabschreibung (Iperammortamento) in Höhe von 250% zugestanden. Es handelt sich um Maschinen und Anlagen, welche in verschiedenen Tabellen angeführt sind (Stichwort Industrie 4.0), mit sehr komplexen technologischen Beschreibungen, für deren Verständnis man wohl eigene Fachleute zu Rate ziehen muss. Jedenfalls geht's in der Regel um die Automatisierung der Produktion, sprich in erster Linie für Industriebetriebe.

In diesem Zusammenhang können dann nicht nur die Maschinen und Geräte, sondern auch die notwendige (Steuerungs-)Software begünstigt abgeschrieben werden, diese allerdings mit einer Abschreibung auf 140% und nicht auf 250%.

Betriebe, die u.U. in den Genuß dieser Regelung kommen, werden sicherlich eine vorherige eingehende Planung der Investitionen in Zusammenarbeit mit den Technikern, Fachleuten und dem Wirtschaftsberater anstreben müssen.

Eigenkapitalförderung – ACE

Die ACE soll jetzt stark reduziert werden, nachdem diese in den letzten Jahren immer stärker gefördert wurde (hier scheint kein wirkliches Konzept dahinterzustehen). Die Reduzierung erfolgt auf 2 Ebenen: a) Allgemein wird der Fördersatz von aktuell 4,75% (fürs Jahr 2016) auf 2,3% im Jahr 2017 und 2,7% ab dem Jahr 2018 gesenkt. b) Darüber hinaus wird auch für die Einzelbetriebe und Personengesellschaften die Bemessungsgrundlage jener der Kapitalgesellschaften angepasst, d.h. die Berechnung der (vom Unternehmereinkommen absetzbaren) Eigenkapitalverzinsung erfolgt für diese nicht mehr anhand des zum Jahresende bestehenden Reinvermögens (wie bisher), sondern nur mehr anhand der Steigerung des Reinvermögens im Verhältnis zum Bilanzabschluss 2010. Diese zweite Einschränkung soll sogar rückwirkend für 2016 eingeführt werden.

Kassaprinzip für vereinfachte Buchhaltung

Ab 2017 soll die Besteuerungsmethode für Betriebe in vereinfachter Buchhaltung - diese ist möglich für Jahresumsätze bis zu 400.000 € (Dienstleistung) bzw. 700.000 € (andere Tätigkeiten) – auf den Kopf gestellt werden: es wird nicht mehr nach dem Kompetenzprinzip, sondern nach dem Kassaprinzip veranlagt. Die betrieblichen Einnahmen würden damit

für die Besteuerung den Einnahmen aus Freiberuflicher Tätigkeit gleichgestellt. Die Auswirkungen einer solchen Umstellung können für den einzelnen Betrieb positiv oder negativ ausfallen, sicherlich könnten sich für Betriebe, welche große Inkassoschwierigkeiten haben und ihrerseits aber pünktlich die Lieferantenrechnungen bezahlen Vorteile ergeben, da die Umsätze erst versteuert werden müssten, sobald diese auch kassiert sind (spiegelbildlich kann man sich aber auch die Spesen erst abziehen, sobald diese bezahlt sind). In der Regel gehen wir davon aus, dass diese Besteuerungsmethode bei uns eher nachteilig sein dürfte – es gilt aber jeden Einzelfall zu prüfen. Eine freiwillige Option für die Beibehaltung des bisherigen Kompetenzprinzips dürfte möglich sein. Die Buchhaltung würde mit dem neuen System aufwändiger, da ja zusätzlich auch die Finanzbewegungen (Banken, Kassa) erfasst werden müssten.

Reduzierung Ires auf 24%

Die Körperschaftssteuer für die Kapitalgesellschaften – Ires – scheint nun tatsächlich von bisher 27,5% auf 24% ab dem Jahr 2017 reduziert zu werden.

Neue Unternehmenssteuer IRI

Einzelunternehmen und Personengesellschaften in ordentlicher Buchhaltung wird die Möglichkeit geboten, die Besteuerung des Betriebseinkommens den Kapitalgesellschaften gleichzustellen, d.h. auf die Gewinne würde man fix 24% IRI zahlen (anstelle der progressiven Irpef), und nur bei Entnahmen würde dann zusätzlich die Irpef anfallen. Auch hier gilt es abzuwägen, ob dieses System im konkreten Einzelfall günstiger sein kann, auch weil eine einmal getroffene Option für 5 Jahre bindend ist.

Sollte dies tatsächlich so eingeführt werden, so wird man die entsprechenden Durchführungsbestimmungen genau studieren müssen und wir werden dann jeden unserer Kunden einzeln analysieren und gegebenenfalls kontaktieren.

Aufwertung Unternehmensgüter

Die Möglichkeit der Aufwertung der vorhandenen Anlagegüter wird wiederum neu aufgelegt. Allerdings ist diese weiterhin sehr „teuer“ (16% auf abschreibbare und 12% auf nicht abschreibbare Güter) und damit nur in den seltensten Fällen von Interesse.

Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke

Auch die Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen wird zum x-ten Male neu aufgelegt. Die Vermögensgegenstände müssen zum 1.1.2017 bestehen, innerhalb 30.6.2017 muss eine beeidigte Schätzung derselben und die Zahlung der Ersatzsteuer von weiterhin 8% vorgenommen werden.

Begünstigte Zuweisung an Gesellschafter – Privatisierung Immobilien

Der bis zum 30.9.16 mögliche steuerbegünstigte Verkauf bzw. die Zuweisung von betrieb-

lich nicht direkt genutzten Liegenschaften an Gesellschafter wird bis zum 30.9.2017 verlängert. Dasselbe gilt für betrieblich genutzte Liegenschaften von Einzelunternehmen bzw. Familienbetrieben. Unsere Kanzlei hat diesbezüglich bereits die Positionen der Kunden geprüft und die Privatisierung durchgeführt. Sollten sich aber Veränderungen ergeben haben bzw. sollte jemand die begünstigte Zuweisung jetzt beanspruchen wollen, so kann er sich gerne an Dr. Markus Stocker wenden.

Verschiedenes:

Die INPS-Beiträge in die sogenannte „**gestione separata**“ werden auf 25% reduziert.

Für **Landwirte** (ex Scau – versicherte) zählen nicht einmal mehr die landwirtschaftlichen Katastererträge zur Besteuerungsgrundlage für die Jahre 2017-2019.

Der „**canone Rai**“ wird von 100 € auf 90 € reduziert.

Die Förderung über die „**Legge Sabatini ter**“ (Zinszuschuss für Darlehen bei Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen) wird bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die **steuerbegünstigte Leistungsprämie** an Arbeitnehmer wird von 2.000 auf 3.000 € angehoben, bei höheren jährlichen Einkommensgrenzen (bis zu 80.000 €). Hierfür kontaktieren Sie bitte unsere Lohnabteilung.

Prämie von **800 € für Neugeborene**, welche über das Inps beantragt wird.

Ein Bonus von bis zu 1.000 € wird vom Inps für den Besuch von **Kinderhorten** gewährt.

Spesen für den Besuch von Schulen bis zu 640 € (2016), 750 € (2017) bzw. 800 € (2018) von der Steuer absetzbar (19%).

Die Anhebung der MwSt. wird um ein weiteres Jahr aufgeschoben (ab 2018).

Die elektronische Versendung der Steuerfestsetzungsbescheide erfolgt nur mehr an die PEC.

Fristen:

Die Frist für die **Abgabe des CU** an den Empfänger wird auf den 31. März aufgeschoben (bisher 28. Februar; unverändert bleibt aber die telematische Übermittlung an den Fiskus innert 7. März).

Die **allgemeine Zahlungsfrist für die Einkommenssteuern**, Irap, Inps, usw. wird vom 16. Juni auf den **30. Juni** aufgeschoben. Unverändert bleibt der 16. Juni für die GIS (ex ICI, IMU).

Die **MwSt.-Jahreserklärung** wird wieder aus dem Unico herausgetrennt und ist ab 2017 als eigene Erklärung zu versenden (normalerweise innerhalb April, für 2016 aber unverständlicherweise innerhalb **28. Februar 2017!!!**). Die jährliche MwSt.-Meldung ist abgeschafft (dafür gibt's ja dann die vierteljährliche).

Generell sollen getroffene Optionen ihre Gültigkeit auch nach Ablauf der Frist beibehalten, sofern man nicht Rück-optiert.

Natürliche Personen können Zahlungen mittels F24 über 1.000 € wieder per Bank erledigen (Zwang der elektronischen Zahlungsform wieder abgeschafft).

Für die Auszahlung von MwSt.-Guthaben (rimborso Iva) benötigt man bis zu einer Schwelle von 30.000 € keine Sicherstellungen mehr (Schwelle war bisher = 15.000 €).

(Reiche) Ausländer sollen mittels einer Steuerbegünstigung (Flat-rate) angelockt werden, sich in Italien niederzulassen.

Italienische hoch qualifizierte Fachkräfte im Ausland sollen durch eine Steuerbegünstigung zur Rückkehr nach Italien bewegt werden.

Mitteilung in eigener Sache:

Hiermit möchten wir bekanntgeben, dass sich die Zusammensetzung unserer Kanzlei ändert, und zwar können wir ab 01.01.2017 mit der Unterstützung und Zusammenarbeit von zwei neuen Partnern rechnen:

- unser bereits langjähriger Mitarbeiter **Dr. Ulrich Maas** wird als Partner der Sozietät aufgenommen und
- **Dr. Robert Siebenförcher** wird zu unserer Kanzlei wechseln und ebenso ab 2017 als Partner der Kanzlei Contracta arbeiten. Dr. Siebenförcher ist ein renommierter Wirtschaftsberater, welcher bereits seit beinahe 20 Jahren tätig ist.

Es freut uns auf jeden Fall, zwei so kompetente und junge neue Partner willkommen heißen zu dürfen und dadurch sicherlich unser Leistungs- und Spezialisierungsspektrum nochmals erweitern zu können.

In diesem Sinne freuen wir uns auf die Zusammenarbeit mit den neuen Partnern, die sich sicherlich gut und mit Enthusiasmus in unsere Struktur einarbeiten werden.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it

Meran, November 2016

Kanzlei CONTRACTA